

— die Durchsetzung der festgelegten Sortimente und

— die Gestaltung des Handelsnetzes

verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage der Verantwortung der Räte der Kreise gemäß Abs. 1 sind die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Handel und Versorgung für die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Kommissionshändlern und den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben sowie für die Bestätigung der Kommissionshandelsverträge verantwortlich.

(3) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Handel und Versorgung üben die Kontrolle darüber aus, daß die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze beim Abschluß und bei der Durchführung der Kommissionshandelsverträge eingehalten werden. In diesem Zusammenhang nehmen sie Rechenschaftslegungen der Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe in ihrer Funktion als Vertragspartner der Kommissionshändler entgegen.

(4) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Handel und Versorgung fördern und unterstützen die Mitarbeit von Kommissionshändlern in den Aktiven und Arbeitsgruppen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

(5) Bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung und der Erfüllung der Kontrollaufgaben wirken die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Handel und Versorgung mit den Kreisgeschäftsstellen der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer sowie den Leitern der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zusammen.

§ 14

(1) Die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und die Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften sind für die Anleitung ihrer nachgeordneten Betriebe bzw. Verbände in den den Kommissionshandel betreffenden Fragen verantwortlich.

(2) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind für die Planung des Kommissionshandels unter Berücksichtigung der zu lösenden Versorgungsaufgaben verantwortlich. Die Pläne sind gemeinsam mit den Kommissionshändlern auszuarbeiten, wobei deren Erfahrungen und Fähigkeiten zu nutzen sind. Das gilt auch für die Ausarbeitung von Vorschlägen zu den Handelsnetzentwicklungsplänen.

(3) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verantwortlich für die politische und fachliche Anleitung der Kommissionshändler und haben insbesondere die Aufgaben und Maßnahmen mit ihnen zu beraten, die sich aus der schrittweisen Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ergeben.

(4) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben die Kommissionshändler für den sozialistischen Wettbewerb und die Neuererbewegung zu gewinnen, einen regelmäßigen gegenseitigen Erfahrungsaustausch mit ihnen zu organisieren und die guten Erfahrungen zu verallgemeinern.

(5) Die Kommissionshändler sind in die Tätigkeit der Einkaufsgemeinschaften und Fachgruppen, der Handelsökonomischen Räte der Großhandelsgesellschaften und der Beratungsaktiven ihrer Niederlassungen sowie in andere Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit einzubeziehen.

(6) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben die Bestrebungen der Kommissionshändler, Kunden- und Gästebeiräte — ähnlich den Beiräten im volkseigenen Einzelhandel (bzw. den gleichartigen Organen der Konsumgenossenschaften) — zu bilden, zu fördern und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 15

(1) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben für die Kommissionshändler, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Beschäftigten Möglichkeiten zur weiteren Qualifizierung zu schaffen.

(2) Die Kommissionshändler, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Beschäftigten sind in das betriebliche Geschehen, insbesondere in das politische und kulturelle Leben, einzubeziehen.

(3) Für die Finanzierung der Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 sind

a) für die Kommissionshändler und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen durch die sozialistischen

¹ Einzelhandelsbetriebe dazu vorzuziehende Mittel ihrem Kultur- und Sozialfonds zuzuführen,

b) für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Kommissionshändler stehenden Beschäftigten durch die Kommissionshändler 2,5 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme bereitzustellen.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 16

Die Kommissionshändler erhalten weiterhin die steuerlichen Vergünstigungen nach der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBI. I 1960 S. 19). Sie sind insbesondere von der Umsatzsteuer für ihre Provision und von der Gewerbesteuer für die Kommissionshandelstätigkeit befreit.

§ 17

(1) Die Kommissionsware, die Erlöse und die übergebenen Ausrüstungsgegenstände sind von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben zu ihren Lasten zu versichern.

(2) Die von den Kommissionshändlern abgeschlossenen Versicherungen für Warenvorräte, die aus der Tätigkeit vor Abschluß des Kommissionshandelsvertrages stammen und die von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben übernommen werden, sind auf Antrag der Kommissionshändler durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt aufzuheben. Die Versicherungen für das sonstige Eigentum der Kommissionshändler (z. B. Einrichtungsgegenstände) werden hiervon nicht berührt.